

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Finanzen
Abteilung Finanzen
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den
Präsidenten des NÖ Landtages

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 18.09.2012

zu Ltg.-**1250/A-1/103-2012**

-**Ausschuss**

F1-A-140/518-2012 Beilagen
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben) 3

E-Mail: post.f1@noel.gv.at	
Fax 02742/9005-15937	Internet: http://www.noel.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005	DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
LAD1-VD-13684/32 v.15.5.12	Mag. Severin Nagelhofer	12445		18. September 2012

Betrifft
Antrag betr. Transparenzregelungen und Parteienförderung; Landtagsbeschluss

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Landtag von Niederösterreich hat in der Sitzung am 10. Mai 2012 den Resolutionsantrag der Abgeordneten Moser, Mag. Schneeberger, Ing. Penz, Mag. Heuras, Ing. Hofbauer, Mag. Riedl, Adensamer, Bader, Balber, Edlinger, DI Eigner, Erber, Grandl, Mag. Hackl, Ing. Haller, Hauer, Hinterholzer, Hintner, Mag. Karner, Kasser, Lembacher, Lobner, Maier, Mag. Mandl, Dr. Michalitsch, Mold, Ing. Pum, Ing. Rennhofer, Mag. Riedl, Rinke, Ing. Schulz und Schuster betreffend Transparenzregelungen und Parteienförderung, Ltg.-1250/A-1/103-2012, zum Beschluss erhoben.

Dieser Beschluss wurde der NÖ Landesregierung zugestellt und mit Schreiben F1-A-140/518-2012 vom 22. Mai 2012 der Bundesregierung zur Kenntnis gebracht.

Das Bundeskanzleramt hat dazu mit Schreiben vom 17. Juli 2012 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Sehr geehrter Herr Landeshauptmann-Stellvertreter!

Zu Ihrer Anfrage vom 22. Mai 2012 bzw. zur Übermittlung der Resolution des Niederösterreichischen Landtages vom 5. Mai 2012 betreffend Parteienfinanzierung darf **ich Ihnen in den Beilagen A-C die neuen gesetzlichen Bestimmungen, die für die politischen Parteien von Belang und mit 1. Juli 2012 in Kraft getretenen sind, zur Kenntnis bringen.** Es handelt sich um das

- Bundesgesetz über die Finanzierung politischer Parteien (Parteiengesetz 2012 PartG), BGBl. I Nr. 56/2012 (Beilage A)
- Bundesgesetz über Förderungen des Bundes für politische Parteien (Parteienförderungsgesetz 2012 - PartFörG), BGBl. I Nr. 57/2012 (Beilage B)
- Bundesgesetz, mit dem das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 geändert wird, BGBl. I Nr. 58/2012 (Beilage C).

Besonders hinzuweisen ist auf das Parteiengesetz 2012, in dem sich der von der Resolution angesprochene Themenbereich „Transparenzregelungen für die Zuwendung an die Parteien in Form von Spenden und die öffentliche Parteienfinanzierung“ findet. Überdies darf festhalten werden, dass es in Hinkunft keine Wahlwerbungskosten-Rückerstattung für Wahlen zu einem allgemeinen Vertretungskörper geben wird.

Zu beachten ist ferner insbesondere die Verfassungsbestimmung in § 3 Parteiengesetz 2012, wobei in diesem Zusammenhang aus der Begründung des Ausschussberichts 1844 BlgNR, 24. GP zitiert wird:

„... Sowohl Bund als auch Länder können im Rahmen ihres Wirkungsbereichs Regelungen vorsehen. Für den Bund geschieht dies einfachgesetzlich im Wege eines eigenen Bundesgesetzes. Die Länder haben die Befugnis, Förderungen für die Landesebene selbst, aber auch für die Gemeindeebene vorzusehen, weshalb den Ländern ein erweiterter Förderungsrahmen („Korridor“) zur Verfügung steht. Den Ländern steht damit - neben dem „eigenen“ - ein weiterer Förderungsrahmen („Korridor“) zur Verfügung, um auch die Mitwirkung der (Landes-) Parteien auf Bezirks und Gemeindeebene sicherstellen zu können. Hervorzuheben ist, dass die Verwendung der Förderung aus beiden Bereichen ausschließlich Angelegenheit und im Verantwortungsbereich der jeweiligen Landespartei bleibt. Insgesamt müssen die Obergrenzen des § 3 zweiter Satz je Förderungsbereich

eingehalten werden. Ist der „Korridor“ landesgesetzlich ausgeschöpft, ist daher eine weitere Förderung im Rahmen der Gemeindeautonomie nicht mehr möglich. Satz 2 regelt einen Berechnungsmodus zur Bildung der zur Auszahlung gelangenden Gesamtsumme (d.h. auf Bundesebene 3,10 bis 11 Euro sowie das Doppelte dieser Wertgrenzen für die zwei allgemeinen Vertretungskörper auf Landesebene), sagt aber nichts über Art und Umfang der Mittelvergabe an die einzelnen Förderempfänger aus und begründet auch keinen spezifischen Anspruch. Die Einschränkung auf politische Parteien, „die in einem allgemeinen Vertretungskörper vertreten sind“, soll es ermöglichen, z.B. mittels einfachgesetzlicher Bestimmungen auch Förderungen für politische Parteien, die zwar im Nationalrat nicht vertreten sind, aber z.B. mehr als 1 v.H. der Stimmen erhalten haben, für ihre Tätigkeit für das Wahljahr zu gewähren. Regelungen – wie etwa die Festlegung von Sockelbeträgen – bleiben davon unberührt. Die Einschränkung auf Mittel für die Tätigkeit bei der politischen Willensbildung bedeutet, dass Förderungen, die nicht in diesem Zusammenhang gewährt werden, sondern etwa als Projektförderung oder als Förderungen im Rahmen der sozialen Arbeit, der Bildungsarbeit, der Jugendarbeit, für Frauen, ferner auch für Seniorenarbeit oder einzelnen Berufsgruppen zuerkannt werden, unberührt bleiben .. .“

Darüber hinaus ist die Verfassungsbestimmung in § 6 Abs. 10 Parteiengesetz 2012 aus Sicht des Landes von Bedeutung, und allgemein ist zu beachten, dass sich auch die Bestimmungen über die Rechenschaftspflicht auf alle politischen Parteien beziehen sollen.“

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

NÖ Landesregierung
Mag. S o b o t k a